



HVBG

HVBG-Info 24/1990 vom 02.11.1990, S. 2085 - 2092, DOK 376.6/017-BSG

**Keine Anerkennung eines Bronchialkarzinoms bei einem
Straßenbauarbeiter/Vorarbeiter als Berufskrankheit gemäß
§ 551 Abs. 2 RVO - BSG-Urteil vom 12.06.1990 - 2 RU 21/89**

Keine Anerkennung eines Bronchialkarzinoms bei einem
Straßenbauarbeiter/Vorarbeiter als Berufskrankheit gemäß
§ 551 Abs. 2 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 12.06.1990 - 2 RU 21/89 - (im wesentlichen
Bestätigung des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom
23.02.2989 - L 7 U 1195/88 - vgl. HV-INFO 1989, S. 871-879)

Das BSG hat mit Urteil vom 12.06.1990 - 2 RU 21/89 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Aus dem Zusammenhang der Vorschriften über die Statthaftigkeit der Berufung läßt sich kein Anhalt dafür entnehmen, daß in der Unfallversicherung und der sozialen Entschädigung die Berufung in einem wesentlich weiteren Umfang statthaft sein sollte als in den anderen der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Rechtsgebieten. Es muß sich für die Anwendbarkeit des § 150 Nr. 3 SGG um einen Streit über eine beiden Rechtsgebieten und nur ihnen gemeinsame Frage handeln. Das aber ist die ursächliche Verknüpfung einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit oder einer Schädigung i.S. des BVG, nicht jedoch die Frage, ob die Tatbestandsmerkmale einer Berufskrankheit oder einer Schädigung i.S. des BVG vorliegen (vgl. BSG vom 24.1.1990 - 2 RU 20/89 = HV-INFO, 1990, 793).
2. Für die Gruppe der Straßenbauarbeiter liegen keine ausreichenden Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft darüber vor, ob im Rahmen der versicherten Tätigkeit Bronchialkarzinome häufiger auftreten als bei der übrigen Bevölkerung.
3. Die Voraussetzung einer höheren Gefährdung bestimmter Personengruppen bezieht sich auf das allgemeine Auftreten der Krankheit, nicht dagegen auf ihre Verursachung durch die gefährdende Tätigkeit.